



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT SOWIE FÜR DIE TEILSTUDIENGÄNGE KERNFACH VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE UND NEBENFACH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT IM RAHMEN DES 2-FÄCHER-BACHELORSTUDIENGANGS

beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 20.12.2006
befürwortet in der 59. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.03.2007
beschlossen in der 110. Sitzung des Senats am 25.04.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 08.06.2007 – 21.4 – 745 09 – 114
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 614

Neufassung beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 05.03.2008
befürwortet in der 66. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2008
beschlossen in der 115. Sitzung des Senats am 30.04.2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK 29.05.2008 – 21 B.5 – 745 09 – 114
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2008 vom 10.07.2008, S. 331

Änderung beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 11.02.2009
befürwortet in der 75. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.03.2009
beschlossen in der 120. Sitzung des Senats am 22.04.2009
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK 13.05.2009 – 27 B.5 – 745 09 – 114
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2009 vom 10.07.2009, S. 716

Änderungen beschlossen in der 220. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
am 06.02.2013
befürwortet in der 110. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.01.2014
beschlossen in der 151. Sitzung des Senats am 19.02.2014
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK 27.5-74509-114 vom 10.03.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2014 vom 23.04.2014, S. 362

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Besondere Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3	Studienbeginn und Bewerbung	4
§ 4	In-Kraft-Treten	4

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 Absatz 6 NHG für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft, den Teilstudiengang Kernfach Volkswirtschaftslehre und den Teilstudiengang Nebenfach Wirtschaftswissenschaft im Rahmen des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges. Die besonderen Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft, dem Teilstudiengang Kernfach Volkswirtschaftslehre und dem Teilstudiengang Nebenfach Wirtschaftswissenschaft im Rahmen des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges setzt neben den Voraussetzungen der Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen an der Universität Osnabrück (insbesondere Anlage 1: Art und Gewichtung der Unterrichtsfächer nach § 3 Absatz 4) und des § 18 Absatz 1 NHG zusätzlich voraus:
 1. Eine Bachelorprüfung, eine Diplomvorprüfung, eine Lehramts- oder Magisterzwischenprüfung, eine Diplomprüfung, eine Lehramts- oder Magisterprüfung, eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang ist nicht endgültig nicht bestanden und/oder der Prüfungsanspruch wurde nicht verloren (§ 3 Absatz 2);
 2. Eine Bachelorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang ist nicht bereits erfolgreich bestanden;
 3. Die Bewerberinnen und Bewerber verfügen über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2+ nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR).
 4. Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (Absatz 3).
- (2) ¹Die englischen Sprachkenntnisse nach Absatz 1 Ziffer 3 gelten, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch einen innerhalb der letzten zwei Jahre bestandenen IELTS Academic-Test (mit mindestens 6,0) oder einen gleichwertigen Sprachtest als nachgewiesen. ²Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften legt durch Beschluss fest, welche Sprachtests mit welchen Mindestergebnissen als gleichwertig anerkannt werden. ³Auf den Test nach Satz 1 kann verzichtet werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
 1. den Nachweis von acht Jahren, im Falle von Englisch als zweiter Fremdsprache von sieben Jahren, erfolgreich und qualifiziert absolviertem Schulenglisch mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 20 im Falle eines Leistungskurses bzw. Kurses auf erhöhtem Niveau aus den beiden Schuljahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder
 2. den Nachweis von acht Jahren, im Falle von Englisch als zweiter Fremdsprache von sieben Jahren, erfolgreich und qualifiziert absolviertem Schulenglisch mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 28 im Falle eines Grundkurses aus den beiden Schuljahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erbringt oder
 3. ein abgeschlossenes, vollständig englischsprachiges Studium vorweist.
- (3) Die Deutschkenntnisse nach Absatz 1 Ziffer 4 gelten als erbracht, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch den Nachweis des Zertifikats der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH 2) (oder vergleichbarer Qualifikationsnachweise).
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen die Studiendekanin bzw. der Studiendekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.
- (5) Die Sprachkenntnisse nach den Absätzen 1, 2 und 3 müssen bei einer Bewerbung zum Wintersemester spätestens bis zum 30.09. des Bewerbungsjahres nachgewiesen werden.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbung

- (1) ¹Die Aufnahme des Studiums in den betroffenen Studiengängen ist ausschließlich zum Wintersemester möglich. ²Der Wechsel in ein höheres Fachsemester in den betroffenen Studiengängen ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. ²Beim Wechsel zum Sommersemester müssen die Sprachkenntnisse nach den Absätzen 1, 2 und 3 bis zum 31.03. des Bewerbungsjahres nachgewiesen werden.
- (2) ¹Dem Bewerbungsantrag um einen Studienplatz sind die Nachweise nach § 2 – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – sowie eine Erklärung darüber beizufügen, dass eine Bachelorprüfung, eine Diplomvorprüfung, eine Lehramts- oder Magisterzwischenprüfung, eine Diplomprüfung, eine Lehramts- oder Magisterprüfung, eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden ist und dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde. ²Des Weiteren ist eine Erklärung darüber abzugeben, dass eine Bachelorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht bereits erfolgreich bestanden ist.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Hochschule unberührt.

§ 4 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.